

Kindertagesstätten-Satzung der Gemeinde Nauheim

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3, 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nauheim in ihrer Sitzung am 20.02.2014 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

Präambel zur Kindertagesstätten-Satzung

Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Bildungsauftrag nach § 26 HKJGB (Hessisches Kinder – und Jugendhilfegesetzbuch) sowie § 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch, 8. Buch Kinder- und Jugendhilfe). Diese regeln

Aufgaben (§ 26 HKJGB):

1. Die Tageseinrichtung für Kinder hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
2. Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.
3. In den Räumen und auf dem Gelände der Tageseinrichtung ist das Rauchen untersagt.

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII):

1. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
2. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
3. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere:
 - junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 - Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 1 Leistungsangebot

Die Gemeinde Nauheim unterhält als öffentlich-rechtlicher Träger Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 25 HKJGB:

1. Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung.
2. Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere:
 - Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
 - Kindertagesstätten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - Kinderhorte für Kinder im Schulalter,
 - Altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder.

Die vorgenannten jeweiligen Betreuungsarten bzw. Betreuungsgruppen sind zu unterscheiden in altersstufenübergreifende Kindertageseinrichtungen vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, Einrichtungen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, altersstufenübergreifende Einrichtungen vom 3. Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit und Kinderhorte bis zum Ende der Grundschulzeit.

Nachfrageorientierung des Angebots

Die Gemeinde Nauheim übergibt den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Informationsmaterial (inklusive dieser Satzung sowie der Gebührensatzung) sämtlicher vor Ort bestehenden Tageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern in öffentlicher, freigemeinnütziger oder auch privater Trägerschaft sowie eine Übersicht über die vorhandenen Angebote der Tagespflege. Dies gilt sowohl im Falle eines Zuzuges als auch bei der Anmeldung eines neugeborenen Kindes. Die Unterlagen sind immer auf dem aktuellen Stand zu halten und ebenso auf der Homepage bereitzustellen.

Darüber hinaus berichtet der Gemeindevorstand bis spätestens zur Jahresmitte schriftlich der Gemeindevertretung über die aktuelle und die sich voraussichtlich in den nächsten zwei Jahren ergebende Belegungssituation in allen örtlichen Einrichtungen.

§ 2 Aufnahme und Dauer

Kreis der Berechtigten

Die Kindertagesstätten der Gemeinde stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Gemeinde ihren Erstwohnsitz haben, je nach Betreuungsart vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3) und vom 3. Lebensjahr bis zum 31.07. des

Schuleintrittsjahres (Ü3) sowie Schulkindern bis zum Ende der Grundschulzeit (Hortplätze in der Kita Ochsengrund von 1. - 4. Klasse, in der Kita Neckarstraße von 1. - 2. Klasse). Für die Betreuung von Schulkindern besteht kein Rechtsanspruch.

Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch) und bedarf nach der Anmeldung (Antragstellung) noch eines schriftlichen Bescheides der Gemeinde.

Eine Anmeldung ist frühestens mit Geburt des Kindes möglich. Für eine Anmeldung in den Hort gelten die Aufnahmefristen analog der Benutzungsordnung für die Schulkindbetreuung. Der Bescheid ergeht drei Monate vor dem gewünschten Termin, es sei denn, zwischen Anmeldung und gewünschter Aufnahme verbleibt ein kürzerer Zeitraum.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Kita besteht nicht. Auch der Wechsel von einem U3-Platz auf einen Kindergartenplatz innerhalb der gleichen Einrichtung kann nicht garantiert werden.

Der Rechtsanspruch gilt als verwirkt, wenn der angebotene Platz abgelehnt wird. Wenn aufgrund eines Elternwunsches eine Zurückstellung erfolgt, wird eine Neuanmeldung erforderlich.

Vergabekriterien

Sofern die vorhandenen Betreuungsplätze zur Betreuung von neu angemeldeten Kindern nicht ausreichen, gelten folgende Vergabekriterien in der nachstehenden Reihenfolge:

1. Rechtsanspruch
2. Die Aufnahme des Kindes in eine Betreuungseinrichtung aus nachgewiesenen pädagogischen Gründen, weil dies für die Entwicklung des Kindes zwingend erforderlich ist (§ 24 SGB VIII)
3. Kinder, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte aus gesundheitlichen Gründen in der Erziehung nachhaltig gehindert sind
4. Alter der Kinder, d.h., dass älteren Kindern vor jüngeren und insbesondere Kindern mit einem Rechtsanspruch Vorrang eingeräumt wird
5. Alleinerziehende, die berufstätig sind oder sich in Ausbildung befinden
6. Berufstätigkeit bzw. Ausbildung beider Elternteile

Dabei hat die Verwaltung vorgenannte Kriterien zu berücksichtigen und ist berechtigt, von den Betroffenen entsprechende Nachweise, wie z.B. Arbeitgeberbescheinigung, Ausbildungsbescheinigung etc. zu verlangen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht erbracht, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Prioritätenliste.

Die Kriterien für die Vergabe der Hort-Plätze erfolgt analog der Benutzungsordnung für die Schulkindbetreuung.

Zusätzliche Vergabekriterien

Die Gemeinde Nauheim kann sich vorbehalten, aus internen dienstlichen Gründen neben den genannten Kriterien weitere Aufnahmen vorzunehmen. Dies betrifft z. B. Kinder von pädagogischem Fachpersonal, das in den Einrichtungen beschäftigt ist bzw. werden soll. Hierzu ist eine Einzelfallentscheidung des Gemeindevorstandes erforderlich.

Plätze für Geschwisterkinder können nicht freigehalten werden.

Gemeinsame Anmeldung für Plätze in den Kitas in öffentlicher Trägerschaft (Gemeinde) sowie für Einrichtungen freier Träger

Im Zuge vertraglicher Vereinbarungen arbeiten die Gemeinde Nauheim und die freien Träger hinsichtlich der Belegung der Einrichtungen eng zusammen. Dies unterstützt die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Zuge einer umfassenden Information über alle Angebote und verhindert auch Doppelanmeldungen. Ansonsten sind die Einrichtungen in freier Trägerschaft eigenständig entsprechend den Vorgaben des SGB VIII mit einer Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes.

Kontaktaufnahme mit der Einrichtung/Eingewöhnung

Vor der endgültigen Aufnahme eines Kindes müssen sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch einen Besuch in der Kindertageseinrichtung über das grundsätzliche pädagogische Konzept informieren. Im Rahmen eines verbindlichen Aufnahmegesprächs ist eine festgelegte, wenn möglich durchgängige Eingewöhnungszeit von 2 – 4 Wochen je nach Alter und Entwicklungsgrad des Kindes abzustimmen und einzuhalten.

Integration von Kindern mit Behinderung bzw. drohender Behinderung

Die Gemeinde Nauheim bietet grundsätzlich die Möglichkeit der Integration von Kindern mit Behinderung bzw. bedrohter Behinderung in den als öffentlich-rechtliche Einrichtungen geführten Kindertagesstätten an. Grundlage der Durchführung von Integrationsmaßnahmen sind die sog. „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Kreises Groß-Gerau.

§ 3

Öffnungszeiten und Schließzeiten

1. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
2. In allen Einrichtungen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft werden montags bis freitags zurzeit folgende Betreuungsvarianten angeboten:
 - a) Halbtagsplatz von 7.30 Uhr – 12.30 Uhr (nur Ü3-Plätze)
 - b) 2/3-Platz von 7.30 Uhr – 14.00 Uhr (U3-, Ü3- und Hortplätze)
 - c) Ganztagsplatz von 7.30 Uhr – 16.45 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr (U3-, Ü3- und Hortplätze)
3. Der Gemeindevorstand legt Art und Umfang der Betreuungsvarianten in den einzelnen Einrichtungen fest. Er legt weiterhin die Anzahl der zur Verfügung stehenden Essensplätze sowie die Zahl der Zukaufsplätze innerhalb des Betreuungsangebotes fest.
4. Die gewählte Betreuungszeit ist für das laufende Kita-Jahr bindend. Sie verlängert sich automatisch, wenn nicht schriftlich bis zum 15. Mai des laufenden Kita-Jahres eine andere Variante beantragt wird.

Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Trägers möglich.

5. Bei 2/3- und Ganztagsplätzen wird die Teilnahme am warmen Mittagessen ausdrücklich empfohlen, da es bei einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden dem gesundheitlichen Wohl des Kindes dient.
6. Die Kitas sind wie folgt geschlossen:
 - a) Samstags, sonntags, an gesetzlichen Feiertagen, am Kirchweihmontag, während der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien in Hessen an bis zu 6 Arbeitstagen, anlässlich von Veranstaltungen des Personalrats (Betriebsausflug – ganztags, Betriebsversammlungen – stundenweise) – jeweils **ohne** Notdienstregelung; an 2 flexiblen Ferientagen im Einvernehmen mit der Elternvertretung jeweils **mit** Notdienstregelung (z.B. „Brückentage“)
 - b) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen werden die Kitas zwei Wochen geschlossen. Bei Bedarf wird in einer Kita ein Notdienst angeboten werden. Ein solcher wird gewährleistet für Kinder, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte innerhalb der Öffnungszeit der jeweiligen Kita einer Beschäftigung nachgehen und nachweislich keinen Urlaub nehmen können.
 - c) Zu Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften stundenweise, jedoch nicht mehr als 3 Tage pro Jahr **mit** einer Notdienstregelung; darüber hinaus an einem gemeinsamen Fortbildungstag zusammen mit der Grundschule Nauheim (Tandemtag) **ohne** Notdienst
 - d) Vorübergehende Schließzeiten durch Streik oder höhere Gewalt
 - e) Der Träger teilt den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten frühestmöglich den Zeitpunkt der Schließzeiten durch Rundschreiben mit.

§ 4

Pflegerische Fürsorge, medizinische und körperliche Versorgung

1. Tritt in der Wohngemeinschaft eines Kindes eine ansteckende Krankheit auf oder besteht auch nur der Verdacht, dass eine auftretende Krankheit ansteckend sein kann, so sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies dem Personal der Kindertagesstätte sofort mitzuteilen. Bei einer möglichen Ansteckungsgefahr für Dritte darf die Kindertagesstätte nicht besucht werden. Vor dem Wiederbesuch ist nach Aufforderung ein ärztliches Attest vorzulegen.
2. Kinder, die krank sind oder die an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Besuchen diese die Einrichtung trotzdem, sind sie umgehend nach Benachrichtigung von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abzuholen.
3. Sofern keine ärztliche Bescheinigung (Attest/Krankmeldung) vorliegt, ist die Leitung der Kindertagesstätte oder deren Vertretung befugt, darüber zu entscheiden, ob die Betreuung eines Kindes wegen Krankheit oder einem entsprechenden Zustand abgelehnt wird und das Kind abgeholt werden muss.

4. Sollten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihr Kind nicht persönlich abholen können, sind grundsätzlich und verbindlich Ersatzpersonen für Notfälle durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu benennen.
5. Die Leitung der Kindertagesstätte hat bei meldepflichtigen Krankheiten laut Bundesseuchengesetz usw. den Träger und das Gesundheitsamt Groß-Gerau sofort zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.
6. Das Personal darf grundsätzlich keine Medikamente an Kinder verabreichen. Ausgenommen sind Kinder mit chronischen Erkrankungen sowie die Vergabe von Notfallmedikamenten. Hierfür muss eine ärztliche Bescheinigung in der Einrichtung vorliegen.

§ 5

Gebühren/Verpflegungsgeld

1. Die Gemeinde Nauheim erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätten Gebühren. Diese sind in der Gebührensatzung geregelt. Für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist ein Verpflegungsgeld zu entrichten, dessen Höhe der Gemeindevorstand festlegt. Das Verpflegungsgeld kann auch als Pauschale entrichtet werden.
2. Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – (SGB VIII) kann ein Antrag auf Zuschuss zu den Gebühren oder zur Übernahme dieser gestellt werden. Zuständig hierfür ist das Kreisjugendamt Groß-Gerau.

§ 6

Fernbleiben, Abmeldung und Aufsichtspflicht

1. Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern, ist das Personal der Kindertagesstätte von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder -beauftragten sofort zu verständigen.
2. Soll ein Kind die Einrichtung verlassen oder von dritten Personen abgeholt werden, bedarf es einer persönlichen Erklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Eine persönliche Vorstellung der abholenden Personen in der Kindertagesstätte ist zu empfehlen, sofern die Personen nicht bekannt sind. Mit Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind Geschwisterkinder ab 12 Jahren abholberechtigt.
3. Mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten können Hortkinder die Einrichtung ohne Begleitung verlassen.
4. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Kindertagesstätten beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstätten-Geländes beim Abholen bzw. mit der Übergabe an die abholberechtigte Person.
5. Kinder in allen genannten Betreuungsformen können nur bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats vom Besuch der Kindertagesstätte schriftlich abgemeldet werden. Für Kinder, die von der Krippe in die Kindertagesstätten wechseln, ist eine Ummeldung erforderlich. Kinder, die von Kindertagesstätten in den Hort wechseln, benötigen aufgrund begrenzter Platzkapazitäten eine neue Anmeldung.

§ 7 Haftung

Gegen alle in der Kindertageseinrichtung erlittenen Unfälle sind die aufgenommenen Kinder (auch Gastkinder) unfallversichert. Für alle Kinder besteht neben der Krankenversicherung über die Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte im Rahmen der gesetzlichen Versicherungsbedingungen eine Unfallversicherung beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.

Auf dem Weg zwischen Elternhaus und Kindertagesstätte sind die Kinder grundsätzlich unfallversichert.

Für Sachschäden, die während des Besuches der Kindertagesstätte eintreten, besteht nach Maßgabe der geltenden Versicherungsbedingungen ebenfalls eine Versicherung beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände. Für eigene Spielsachen, welche die Kinder in die Einrichtung mitbringen, ist die Haftung des Trägers grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8 Ausschluss

1. Der Träger behält sich das Recht vor, ein Kind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn es wiederholt durch sein Verhalten zur Gefährdung Dritter beiträgt, die Arbeit und Abläufe in der Kindertagesstätte erheblich stört und die Aufsichtspflicht gegenüber diesem Kind und anderen nicht ordnungsgemäß gewährleistet werden kann.
2. Das Anrecht auf den bisher eingenommenen Kindertagesstättenplatz erlischt, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Gebühren für mehr als zwei Monate im Rückstand sind oder das aufgenommene Kind länger als vier Wochen im Quartal unentschuldigt fehlt.

§ 9 Elternversammlung und Elternbeirat

Für die Elternversammlung und den Elternbeirat nach § 27 des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres in der Satzung über „Bildung und Aufgaben von Elternversammlung, Kindergartenbeirat und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Nauheim“ bestimmt.

§ 10 Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine kommunale Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und der Kinder,
Telefonnummern, Nationalität, ausländerrechtlicher Status der

Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, Kindertagesstätte, gewählte Betreuungszeit und Gebühr sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (z.B. Kontoverbindungen und Kontoinhaber, ggf. Hinweis auf Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe durch das KJA).

b) Kindertagesstättenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen

Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (HessKAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), kommunale Satzungen

Die Löschung der Daten erfolgt, sobald der geprüfte Jahresabschluss für das jeweilige Haushaltsjahr vorliegt.

2. Durch die Bekanntmachung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung, am 28. Februar 2014, in Kraft. Die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nauheim, in der Fassung vom 25. Juli 2003, in der Fassung der 1. Änderung vom 18. Mai 2007, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Nauheim, den 20.02.2014

Jan Fischer
Bürgermeister